



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Umweltreferentin Dr. Christine Meyer	Umweltschutzamt / Bm_Abfallbericht 2021

Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister

Abfallwirtschaft; Abfallbericht 2021

1. Abfallbericht 2021
2. Betriebsabrechnung 2021
3. Gewinn- und Verlustfortschreibung
4. Übersicht über die Erlös- und Kostenentwicklung 2018-2021

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	04.07.2022	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.07.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Abfallbericht 2021 sowie der Ausblick auf anstehende Änderungen / Aufgaben im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

In der Anlage wird dem Stadtrat der Abfallbericht 2021 vorgelegt. Die wesentlichen Zahlen zu Abfallmengen sind im Kapitel 1 zusammengefasst, die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Zahlen in Kapitel 2. Im Anhang ist für die kostenrechnende Einrichtung kommunale Abfallwirtschaft die Betriebsabrechnung für das Jahr 2021, die Gewinn- und Verlustfortschreibung sowie eine Übersicht über die Erlös- und Kostenentwicklung 2018-2021 beigelegt.

II. Sachvortrag

1. Abfallmengen 2021

Die Zahlen des Abfallberichts 2021 zeigen erneut, dass die von der städtischen Abfallwirtschaft angebotenen Erfassungssysteme sehr gut etabliert sind und die Bürgerinnen und Bürger ihre Abfälle weiterhin außerordentlich gut trennen.

Die Erfassung und Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle erfolgte auch in 2021 reibungslos und ohne größere Beschwerden. Trotz der Corona-Pandemie konnte auch in 2021 die regelmäßige Abfuhr aller Holsysteme beim Bürger vollständig gewährleistet werden, ebenso war die kontinuierliche Leerung und Sauberhaltung der Containerstandorte (Altglas, Dosen, Altkleider, Gartenabfälle) im Stadtgebiet vollständig gewährleistet. Auch der Betrieb des Recyclinghofes konnte weitestgehend ohne Einschränkungen erfolgen.

1.1. Gesamtabfallmenge (absolute Zahlen)

Gesamtabfallmenge		2019	2020	2021
		20.841 t	21.343 t	21.445 t
–	<u>davon insgesamt verwertet</u>	<u>15.651 t</u>	<u>15.992</u>	<u>16.058 t</u>
	• Bioabfall	2.817 t	2.942 t	2.931 t
	• Grüngut (aus Haushalten)	4.066 t	4.249 t	4.367 t
	• Papier	3.394 t	3.239 t	3.176 t
	• Glas	1.249 t	1.437 t	1.367 t
	• Metall (ohne Dosen von Containerstandorten, ohne Elektroschrott wie Waschmaschinen etc.)	393 t	386 t	377 t
	• Leichtverpackungen (inkl. Weißblechdosen)	1.160 t	1.228 t	1.267 t
	• Altholz	1.710 t	1.680 t	1.769 t
	• Textilien	325 t	323 t	303 t
	• Elektro- und Elektronikaltgeräte (gesamt)	455 t	433 t	421 t
	• Sonstiges	82 t	75 t	80 t
–	<u>davon über MVA entsorgt</u>	<u>5.190 t</u>	<u>5.351t</u>	<u>5.387 t</u>
	• Restmüll	4.344 t	4.473 t	4.500 t
	• Sperrmüll	846 t	878 t	887 t

Die Verwertungsquote, d.h. der Anteil an Abfällen, die einer Verwertung zugeführt wurden, lag in Schwabach damit bei 76 % (bayerischer Durchschnitt 67 %).

1.2. Abfallmenge pro Einwohner (relative Zahlen) 2021

Das über die kommunale Abfallwirtschaft erfasste und verwertete bzw. entsorgte Gesamtabfallaufkommen je Einwohner liegt weiterhin deutlich über den entsprechenden

bayerischen Durchschnittswerten. Grund hierfür sind die vergleichsweise hohen Erfassungsmengen von Abfällen zur Verwertung (insbes. Grün- und Gartenabfällen) aufgrund der gut ausgebauten und etablierten Systeme der Wertstofftrennung. Die Menge der Abfälle zur Entsorgung (d.h. Haus- und Sperrmüll zur thermischen Behandlung in MVA Nürnberg) ist hingegen nach wie vor vergleichsweise sehr niedrig. Näheres kann den Grafiken auf S. 4 und 5 des Abfallberichts entnommen werden.

1.3. Beurteilung der Entwicklung Abfallaufkommen

Deutlich erkennbar ist in 2021 die – auch andernorts festzustellende – Mengensteigerung bei den Verpackungsabfällen (Leichtverpackungen), die sicherlich ein Stück weit, aber wie die Vergangenheit zeigt nicht ausschließlich, auf ein verändertes Einkaufsverhalten während der Corona-Pandemie zurückzuführen ist.

Die langjährige Entwicklung (besser „Nicht-Entwicklung“) des Gesamtabfallaufkommens zeigt nach wie vor, dass in Schwabach die Abfalltrennung und -verwertung sehr gut funktioniert. Wie überall ist ein Fortschritt beim Thema „Abfallvermeidung“ aber letztlich nicht erkennbar. In Schwabach wird jedenfalls nicht weniger Abfall als andernorts erzeugt, es wird nur mehr davon getrennt und verwertet. Die Abfallberatung versucht hier zwar im Rahmen ihrer begrenzten Kapazität und Möglichkeiten in Form von Öffentlichkeitsarbeit bzw. Abfallbildung in Kindergärten und Schulen (s. Ziff. 3 Abfallbericht) Informationsarbeit zu mehr Abfallvermeidung zu leisten, steht aber damit den „Produktwerbungen“ gegenüber. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten zudem bereits begonnene Initiativen zur Reduzierung der Verpackungsabfälle („Mitbringsel willkommen“) oder auch zur Reduzierung der „Coffee-To-Go-Becher“ nicht fortgeführt bzw. gestartet werden. Leider galt dies in Zeiten von „HomeSchooling“ und Kindergartenschließungen auch für die Angebote an Schulen und Kindergärten.

Da sich die Abfallvermeidung weitestgehend des kommunalen Einflusses entzieht, gilt es umso mehr die wenigen kommunalen Möglichkeiten auch weiterhin hoch zu halten (z. B. Mehrweggebot bei Veranstaltungen auf städtischen Flächen nach der AbfS, Vorbildfunktion der Stadt etc.).

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass die zwischenzeitlich auf EU-Ebene zunehmend festzustellenden Bemühungen zur „Abfallvermeidung“ durch Vorgaben für Produkte bzw. Verbote (z.B. „Ökodesign-Richtlinie“, „Einwegkunststoffrichtlinie“, „Green Deal insgesamt“) weiterhin ausgebaut werden und im deutschen Recht entsprechend umgesetzt werden. Beispiele sind hier die zwischenzeitlichen Regelungen im KrWG (mit in der Regel Verordnungsermächtigungen) oder das zuletzt fortgeschriebene Verpackungsgesetz mit aus kommunaler Sicht zumindest einigen Verbesserungen (z.B. ab 2023 zwingende Mehrwegalternativen für To-Go-Verpackungen von Handel und Gastronomie ab 80 m² Verkaufsfläche) oder auch der zwischenzeitlich vorliegende Referentenentwurf zu einem „Einwegkunststofffondsgesetz“.

2. Betriebsabrechnung 2021 / Gebührenaussgleichsrücklage / Deponierücklage

Aus der Betriebsabrechnung für das Jahr 2021 der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft ergibt sich ein Jahresüberschuss i. H. v. ca. 141 Tsd. €.

Die Gewinn- und Verlustfortschreibung („Gebührenaussgleichsrücklage“) weist zum 31.12.2021 einen Gesamtüberschuss i. H. v. ca. 4,727 Mio. € aus.

Die Deponierücklage (bis zur Stilllegung der Deponie im Jahr 2005 für die Nachsorge, Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie gebildet) beträgt nach wie vor ca. 5,445 Mio. €

Der geringfügige Überschuss im Kostenrechner ist als äußerst erfreulich zu betrachten. Grundsätzlich wäre entsprechend der Kalkulation von einem deutlich negativen Betriebsergebnis auszugehen gewesen. Ursache für das sehr erfreuliche Ergebnis ist eine Steigerung der Erlöse für die Mitbenutzung der PPK-Sammlung durch die dualen Systeme sowie erhebliche Einnahmen für die Verwertung des Altpapiers aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen auf dem Altpapiermarkt (die Verwertungserlöse sind indexgekoppelt). Da auch in 2022 die Mitbenutzungsvereinbarung mit den dualen Systemen noch gilt und die Altpapierpreise sogar noch weiter angestiegen sind, ist auch in 2022 ein wesentlich besseres Ergebnis als vorkalkuliert zu erwarten

Die derzeitige Ergebnisrücklage und die Deponierücklage müssen allerdings unter dem Blickwinkel der voraussichtlichen Kosten der Endoberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie im EZS (Kostenrahmen lt. Schätzungen Stadtdienste Schwabach GmbH bis zu 13,94 Mio. € insgesamt) gesehen werden. Auch wenn es sicherlich hilfreich ist, dass in den vergangenen Jahren der laufende Aufwand für die Nachsorgekosten der Deponie und auch verschiedene „Investitionen“ in die Deponie (z.B. Deponiegasverwertung) sowie die ersten Kosten für die Endoberflächenabdichtung (Externe Begleitung, Planungen etc.) im mittleren sechsstelligen Kostenbereich entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates aus laufenden Gebühren finanziert werden konnten, ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Endabdichtung die Deponierücklage und die Gebührenüberschüsse aufgebraucht sein werden bzw. nicht ausreichen. Die vom Stadtrat im Oktober 2021 beschlossene Erhöhung der Müllgebühren nach vielen Jahren Konstanz um durchschnittlich ca. 16% war und ist damit notwendig.

Eine ausführliche Betrachtung der finanziellen Eckpunkte der Abfallwirtschaft enthält das Kapitel 2 des Abfallberichts.

3. Ausblick größere anstehende Änderungen / Aufgaben

3.1. Endgültige Oberflächenabdichtung / Rekultivierung Deponie Neuses

Die Vergabe der Bauleistungen zur endgültigen Oberflächenabdichtung / Rekultivierung der Deponie Neuses ist im Herbst 2022 vorgesehen, die Durchführung in den Jahren 2023/2023 (bzw. teilweise 2025). Näheres s. gesonderter Tagesordnungspunkt).

3.2. Fortentwicklung Recyclinghof

Die 2019 im Auftrag der Stadtdienste durchgeführte Organisationsuntersuchung des EZS-Betriebs empfiehlt – u.a. auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen - die Neuerrichtung bzw. bauliche Erweiterung des Recyclinghofes, da der jetzige (2010 in Betrieb gegangene) Recyclinghof seine Kapazitätsgrenze erreicht hat. Eine entsprechende Erweiterung ist derzeit in Abstimmung zwischen Stadt und Stadtdiensten im Hinblick auf die umfangreichen Baumaßnahmen der Endoberflächenabdichtung zurückgestellt. Nach Fertigstellung der Endoberflächenabdichtung sollen hier weitere Überlegungen erfolgen. Unabhängig davon erfolgen diverse kleinere Verbesserungen laufend. U.a. wurden zum 1.4.2022 auch teilweise zur Entlastung des Recyclinghofes die Annahmekriterien für gewerblich Anliefernde geändert.

3.3. Zusammenarbeit mit Stadt Nürnberg / Nachfolgelösung Deponie Süd

Auf Grundlage einer entsprechenden Zweckvereinbarung erfolgt seit Schließung der Schwabacher Deponie im EZS im Jahre 2005 zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der Stadt Schwabach die Entsorgung der Schwabacher Beseitigungsabfälle in den Anlagen der Stadt Nürnberg (MVA, Deponie Süd) zu den dort jeweils geltenden Gebühren. Aufgrund nahendem Verfüllende der Deponie Süd ist hier künftig eine Ersatzlösung für Abfälle zur

Deponierung nötig. Mit Nürnberg ist abgestimmt, dass ein entsprechendes Nachfolgekonzept auch die Schwabacher Abfälle zur Deponierung umfasst. Entsprechende Regelungen sind nach Klärung des weiteren Wegs zu gegebener Zeit noch zu treffen. Insbesondere bedarf es nach zwischenzeitlicher Mitteilung der Stadt Nürnberg wohl auch einer Satzungsänderung zu gegebener Zeit (Ausschluss von Abfällen)

3.4. Abstimmungsvereinbarung duale Systeme 2023 ff

Die derzeitige (erst in 2020 rückwirkend geschlossene) Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen mit den entsprechenden Regelungen zu den Erfassungssystemen für Verpackungsabfälle und den jeweiligen Kostenbeteiligungen endet zum 31.12.2022.

Der Stadtrat hat bereits im Herbst 2021 den Rahmen für die Neuverhandlung festgelegt, u.a. die Beibehaltung des Gelben Sackes sowie der „Dosencontainer“ als Haupterfassungssystem für Leichtverpackungen. Aufgrund der bereits Ende des ersten Quartals 2022 erforderlichen Neuausschreibung der LVP-Sammlung in Schwabach durch die dualen Systeme musste die Systemfestlegung LVP (eigentlich Teil der Abstimmungsvereinbarung) durch die Verwaltung bereits im Vorgriff auf die nötige Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen vereinbart werden. Bzgl. der Abstimmungsvereinbarung selbst besteht in wesentlichen Teilen Konsens mit den Systemen, aufgrund deutlich unterschiedlicher Vorstellungen bei der Höhe/Regelung der Mitbenutzungsentgelte der dualen Systeme für die PPK-Sammlung an die Stadt wurden die Verhandlungen zuletzt eingestellt. Die weitere Entwicklung bleibt hier abzuwarten. Ob es gelingt dem Stadtrat noch in 2022 eine Nachfolgeregelung zur Zustimmung vorzulegen ist unklar.

3.5. Fortschreibung Abfallwirtschaftssatzung / Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nach wie vor nötig ist die Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung. Die zuletzt vorgesehene Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz aus 2012 war aufgrund des Änderungsgesetzgebungsverfahrens zum KrWG nochmals zurückgestellt worden. Das KrWG enthält in § 20 neben der bereits bisher verpflichtenden getrennten Sammlung von Bioabfällen, Kunststoffen, Metall, Papier und Glas neue zusätzliche Getrenntsammlungspflichten. Die neuen Vorgaben für die Getrenntsammlung von gefährlichen Abfällen und Altkleidern (ab 2025) sind in Schwabach bereits seit Langem umgesetzt. Auch die Vorgabe, dass Sperrmüll in einer Weise zu sammeln ist, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht („keine Pressfahrzeuge“), ist seit Langem erfüllt. Eine Anpassung der Satzung wird im Kern daher voraussichtlich nur eine Anpassung/Ergänzung der Begrifflichkeiten umfassen.

Zwischenzeitlich ist das Gesetzgebungsverfahren zum KrWG zwar seit einiger Zeit abgeschlossen. Ein Änderungsverfahren zur Satzung wurde durch die Verwaltung im Hinblick auf eine ggfs. nötige zeitnahe Änderung bei der Deponierung (s.o 3.3.) allerdings nochmals zurückgestellt.

3.6. Fortschreibung „Abfallwirtschaftskonzept 2005 PLUS“

Mit der Fortschreibung der AbfS soll gleichzeitig auch das städtische Abfallwirtschaftskonzept aktualisiert werden. Entsprechend § 21 KrWG sollen darin künftig noch verstärkter als bislang die Getrenntsamlungsmaßnahmen und Abfallvermeidungsmaßnahmen dargestellt werden. Aufgrund längerem krankheitsbedingtem Ausfall ist derzeit nicht absehbar, wann eine Fortschreibung erfolgen kann.

3.7. „Littering“; Erweiterte Produktverantwortung im neuen KrWG; „Einwegkunststofffondsgesetz“

Das achtlose Entsorgen von Abfällen im öffentlichen Raum („Littering“) nimmt nach den Beobachtungen der Städte und Gemeinden in den letzten Jahren deutlich zu. Nach einer repräsentativen Studie des VKU vom August 2020 zahlen die Städte und Gemeinden in Deutschland rund 700 Mio. €/a, um Parks und Straßen von Zigarettenkippen, To-Go-Behern und anderen Einwegplastik-Produkten zu reinigen sowie öffentliche Abfallbehälter zu leeren und die Abfälle zu entsorgen. Das neue KrWG hat in Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie neu eine „erweiterte Produktverantwortung“ hierfür bei den Herstellern und Vertriebern geschaffen. Die Produktverantwortung umfasst nunmehr u.a. auch die Beteiligung an Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der aus den von einem Hersteller oder Vertrieber in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle entstehen.

Zur konkreten Umsetzung ist seitens der Bundesregierung der Erlass des Einwegkunststofffondsgesetzes als vorerst letzter Schritt zur Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie vorgesehen. Im Frühjahr 2022 wurde ein entsprechender Referentenentwurf vorgelegt und die Beteiligung durchgeführt. Hiernach soll für To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Tüten- und Folienverpackungen, Getränkebecher- und -behälter, leichte Tragetaschen, Feuchttücher, Luftballons sowie Tabakfilter(produkte) die erweiterte Herstellerverantwortung eingeführt werden. Nach den europäischen Vorgaben sollen die Hersteller dieser Einwegkunststoffprodukte künftig bestimmte Kosten der Entsorgung und Reinigung im öffentlichen Raum tragen, die bislang von der Allgemeinheit finanziert werden. Zentrales Element des neuen Einwegkunststofffondsgesetzes ist der vom Umweltbundesamt (UBA) verwaltete Einwegkunststofffonds. In diesen Fonds zahlen die Hersteller die Einwegkunststoffabgabe ein und aus diesem erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts Ersatz ihrer entstandenen Kosten.

Bzgl. Einzelheiten (u.a. Zeitpunkt etc.) bleibt das nötige Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Rechnet man die im Raum stehende Summe auf Schwabach herunter ginge es immerhin um eine Kostenbeteiligung i.H.v. ca 350 Tsd. €/a an den Kosten der Stadtreinigung. Eine zeitnahe und praktikable Umsetzung bleibt zu erhoffen.

III. Kosten

Kosten werden durch den Beschluss nicht ausgelöst.

IV. Klimaschutz

Die Frage der Sammlung und des Umgangs mit den Abfällen im Rahmen der kommunalen Abfallwirtschaft hat maßgebliche Auswirkungen auf den Klimaschutz. Der Abfallbericht dient allerdings lediglich dem Stadtrat zur Kenntnis, es werden keine „Entscheidungen“ bezüglich des Umgangs mit den Abfällen getroffen. Insoweit hat der Bericht selbst keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.